

Bekanntmachung.

Durch Beschluß beider städtischen Behörden ist unter Zustimmung der Polizei-Verwaltung für die südliche Seite der Scharringasse eine neue Straßenfluchtlinie festgelegt worden, nach welcher der Häusertrakt zwischen der Scharringasse und der alten Promenade mit seiner ganzen Fläche zu den öffentlichen Anlagen einfließt.

Gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 wird dies hierdurch mit dem Bemerkens zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der bezügl. Fluchtlinienplan in der Magistrats-Camp-Registrierung - Zimmer Nr. 10 des Rathhauses - zur Einsicht ausliegt, und daß Einwendungen gegen denselben innerhalb einer vierwöchentlichen Ausschlussfrist bei uns auszubringen sind.

Der Magistrat. Stube.

Taxe

für die Dienstmannschaft in Halle.

Auf Grund des § 76 der Gemeinde-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird hiermit in Uebereinstimmung mit dem heftigen Magistrat unter Aufhebung des Taxirats vom 4. Januar 1882 nachfolgende Taxe für die Dienstmannschaft in Halle a. S. mit dem Bemerkens festgesetzt, daß dieselbe mit 8. Oktober d. J. in Kraft tritt und in Uebereinstimmung mit dem § 148 ad 3 des genannten Gesetzes mit Gebühre bis zu 150 Mark und im Falle des Unvermögens mit Satz bis zu 4 Wochen befristet werden.

- I. Dienste nach bestimmten Zielen innerhalb des Stadtbezirks.
1. Botengänge aller Art, Transport von Briefen, Paketen und sonstigen Lasten bis zu 5 kg Gewicht
a. innerhalb desjenigen Theils der Stadt, welcher begrenzt wird: von der nördlichen Stadtgrenze von Kirchhof Nr. 14 bis zum Adolfsplatz, der Sänftelstraße, Bernburgerstraße Nr. 15, Bucherer- und Magdeburgerstraße, Leipzigerplatz (einschließlich des neuen Verlonenbahnhofs und des nach demselben führenden Theils der Delitzschstraße), Werneburgerstraße bis zur Königstraße, Lindenstraße, Thiergasse, Köpplerhof, Schiffstraße bis zur Gieselerstraße, Garten, Wälder Schreibraben und Wäldchen bis wieder zur nördlichen Stadtgrenze am Kirchhof. 20 ¢
b. nach und von dem zum Stadtbezirk gehörigen Anbauten jenseits des ad a. bezeichneten Straßengürtels 30 ¢
c. von dem zum Stadtbezirk gehörigen Anbauten jenseits des ad a. bezeichneten Straßengürtels nach außen, gleichfalls außerhalb dieses Gürtels gelegenen Anbauten, wenn der kürzeste Weg das Baisthen des inneren Stadtbezirks notwendig macht 40 ¢
2. für Transport von Sachen über 5 kg bis 25 kg für die Strecken
ad 1a 40 ¢
ad 1b 60 ¢
ad 1c 80 ¢
3. für den Transport von Lasten über 25 kg bis 60 kg für die Strecken
ad 1a 50 ¢
ad 1b 75 ¢
ad 1c 1 ¢
4. für den Transport von Lasten über 60 kg bis 100 kg für die Strecken
ad 1a 75 ¢
ad 1b 1 ¢
ad 1c 1,25 ¢

einschließlich der Vergütung für die Transportgeräthschaften, sowie für das Aufs- und Abbladen von und nach den Erdgehöften in den Fällen ad 3 und 4 ist für Aufs- und Abbladen von oder nach Weizen oder ersten Stagen 10 ¢ und von oder nach höheren Stagen 20 ¢ mehr pro Centner (50 kg) zu zahlen. Bei Diensten von und nach dem heftigen Verlonen-Bahnhofe ist zu dem tarifmäßigen Lohne stets noch ein Zuschlag von 10 ¢ zu entrichten. Derselbe Zuschlag tritt ein, wenn ein Dienstmann zu einer Weisung an einen Ort geholt oder bestellt wird.

- II. Dienste auf bestimmte Zeiten innerhalb des Stadtbezirks.
1. Wenn mit denselben keine anstrengende Arbeit verbunden ist, wie die von Wärdern, Särgern, Aufsehern, Ausläufern incl. der Weiterbeförderung leichterer Gegenstände bis zu 5 kg Gewicht
a. für die Stunde 40 ¢
b. für eine Nachtwache im Sommer von Abends 8 bis Morgens 4 1/2 Uhr 2 ¢
c. für eine Nachtwache im Winter von Abends 6 Uhr bis Morgens 6 Uhr 2,40 ¢
d. für Tag und Nacht 4,50 ¢
2. Wenn anstrengende Arbeit damit verbunden ist, für alle Haus-, Garten- und Feldarbeiten, ausschließlich der Vergütung für Art, Säge und Spaten pro Stunde 50 ¢
Die außer den genannten bei der Arbeit erforderlichen Geräte sind von den Dienstgebern zu verabreichen. Jede angenehme halbe Stunde wird mit der Hälfte des Stundenlohns berechnet.

- III. Dienste besonderer Art.
1. Für das Austreten von Rechnungen, Circularen, Visiten, Einladungs- u. s. w. Karten
a. an 25 Personen 1,50 ¢
b. „ 50 „ 2,25 ¢
c. „ 100 „ 4 ¢
d. „ mehr als 100 Personen für je 2 0,5 ¢
2. Für das Verbreiten von Geschäfts- und ähnlichen Anzeigen von Haus zu Haus pro 100 Stück 75 ¢
3. Für den Transport von Möbeln, ezel. Klavieren, Gebirgskisten, Bildern u. s. w. ähnlichen schweren Gegenständen innerhalb des Stadtbezirks
a. pro Mann und Stunde 75 ¢
b. „ „ 1/2 Tag zu 5 Stunden gerechnet 3 ¢
c. „ „ 1 Tag zu 10 Stunden gerechnet 4,50 ¢
einschließlich der Vergütung für die Transportgeräthschaften und für das Aufs- und Abbladen.

- IV. Botengänge über Land.
1. Für Wegelöhne bis zu einer Stunde Entfernung incl. Beförderung von Paketen bis 5 kg Gewicht 75 ¢
2. Für Wegelöhne bis zu einer Stunde Entfernung incl. Beförderung von Paketen über 5 bis 15 kg Gewicht (einschließlich des dienstlosen Rückweges) 1,50 ¢
3. Für eine Mähdantwort oder einen Mähdaustrag an die Adresse des ersten Dienstgebers die Hälfte der vorstehend unter 1 und 2 gebachten Sätze.
4. Für einseitige Mähdausträge die Sätze unter 1 und 2.

V. Dienste zur Nacht.
Vorstehende Breite gelten nicht nur für die durch § 9 der hierzu gehörigen Polizei-Verordnung vom 22. Oktober 1862 bestimmten Tagesdienste (im Sommer von 6 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und im Winter von 7 Uhr früh bis 7 Uhr Abends), sondern, falls der Dienstmann auch nach dieser Zeit noch eine Dienstleistung mit übernimmt, während des ganzen Jahres bis Abends 10 Uhr.
Dagegen ist für Dienste außerhalb dieser Zeit, d. i. also von Abends 10 Uhr bis im Sommer 6 und im Winter 7 Uhr Morgens das Doppelte des genannten Tagespreises zu entrichten, sofern nicht in der Taxe (vergl. II 1/4 bis d) bereits besondere Sätze für Nachdienste ausgeworfen sind.

VI. Allgemeine Bestimmungen.
Bei allen Diensten, deren Vergütung nicht nach der Zeit berechnet wird, kann für 5 Minuten langes Warten nicht, für längeres Warten aber eine Entschädigung von 10 ¢ pro Viertelstunde gefordert werden.
Ist der Dienstmann bei Ertheilung eines Auftrages zugleich auf einen Mähdantwort engagirt, so hat er auf jedes an Ort und Stelle 10 Minuten lang unentgeltlich zu warten.
Besondere vorstehend nicht aufgeführte Dienste, speziell Transporte von Klavieren, Bildern, Gebirgskisten und ähnlichen schweren Gegenständen, sowie von Leiden und Kranken, oder solche Dienste, die länger als einen Tag wahren, oder viel fortgesetzt wiederholten, dürfen von den Dienstmännern nur geleistet werden, wenn die selben, wenn ja, mehrere Einigung mit den Leihern, oder wenn die selben Dienstmännern-Anstalts angehören, mit dem Intimus-Inhaber stattdessen hat.
Halle a. S., den 4. Oktober 1890. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen meistbietenden Vernehmung des zur Zeit an den Kaufmann Steinbrecher vermieteten Verkaufsorts im Erdgeschoss des Rathhauses an der Ecke des Marktes und der Leipzigerstraße auf die sechs Jahre vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1897 unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen auf den Termin
Mittwoch den 15. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr
auf dem hiesigen Rathsaale im Waagegebäude anberaunt, wozu Interessenten hiermit eingeladen werden.

Der Magistrat. Stube.

Bekanntmachung.

Die bisher an den Zinspfeiler a. D. Reußler verpachtet gewesene fogenannte Gläubichs Gemeindepiece von 8 Morgen 22 Lu.-R. in der heftigen Saale-Zule, unter der Gieseler-Brücke, soll unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen auf die 6 Nutzungsjahre 1891 bis incl. 1896
Montag den 13. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr
auf dem Rathsaale im Waagegebäude meistbietend verpachtet werden, wozu Interessenten eingeladen werden.

Der Magistrat. Stube.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuche von Trosthe Band V. Blatt 157 auf den Namen des Heftig Gendelitz zu Gemeinwitz eingetragene, zu Trosthe liegende Real-Eigenschaft
am 25. November 1890, Vormittags 9 1/2 Uhr
vor dem unterzeichneten Gericht - an Gerichtsstelle - Kleine Steinstraße 8, Zimmer Nr. 31, versteigert werden.
Das Grundstück ist mit 124,23 M. Reinertrag und einer Fläche von 353,40 Sektar zur Grundsteuer, mit 1764,00 M. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abhöchungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichts-Schreiberei, Zimmer Nr. 30, eingesehen werden.
Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Erstreher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorzu- gehen, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Rente oder Kosten, spätestens in Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt werden und bei Versteigerung des Kaufgeldes gegen die berechtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigentum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.
Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird
am 26. November 1890, Mittags 12 Uhr
an Gerichtsstelle verkündet werden.
Halle a. S., den 28. September 1890.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Halle a. S. Band 103 Blatt 4663 auf den Namen des Bauunternehmers August Schürer in Giesebitz eingetragene, zu Halle a. S. belegene Grundstück:
Kartenblatt 2, Parzelle 888 2 an der Liebenauerstraße, Garten,
am 29. November 1890, Vormittags 10 Uhr
vor dem unterzeichneten Gericht - an Gerichtsstelle - Kleine Steinstraße 8, Zimmer Nr. 30, versteigert werden.
Das Grundstück ist mit 100 M. Reinertrag und einer Fläche von 0,0820 Sektar zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abhöchungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichts-Schreiberei, Zimmer Nr. 30, eingesehen werden.
Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Erstreher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorzu- gehen, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Rente oder Kosten, spätestens in Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt werden und bei Versteigerung des Kaufgeldes gegen die berechtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigentum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.
Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird
am 1. Dezember 1890, Mittags 12 Uhr
an Gerichtsstelle verkündet werden.
Halle a. S., den 28. September 1890.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Halle a. S. Band 109 Blatt 4689 auf den Namen des Bauunternehmers Friedrich Krewitz zu Halle a. S. eingetragene, zu Halle a. S. belegene Grundstück:
Parzelle 1529 Kartenblatt 11
am 2. Dezember 1890, Vormittags 10 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gericht - an Gerichtsstelle - Kleine Steinstraße 8, Zimmer Nr. 31, versteigert werden.
Das Grundstück ist mit 261 M. Reinertrag und einer Fläche von 0,0824 Sektar zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abhöchungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichts-Schreiberei, Kleine Steinstraße 8, Zimmer Nr. 30, eingesehen werden.
Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Erstreher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorzu- gehen, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Rente oder Kosten, spätestens in Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt werden und bei Versteigerung des Kaufgeldes gegen die berechtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigentum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.
Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird
am 3. Dezember 1890, Mittags 12 Uhr
an Gerichtsstelle verkündet werden.
Halle a. S., den 30. September 1890.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

In unser Genossenschaftsregister ist folgendes eingetragen:
Nr. 15. In der am 25. Juni 1890 abgehaltenen Generalversammlung ist eine Genossenschaft unter der Firma:
Central-Genossenschaft zum Bezug landwirthschaftlicher Verbrauchsgüter
Genossenschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitze zu Halle (Saale)
errichtet worden. Das in derselben angenommene Statut ist ohne Datum. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Großhandelsgeschäftes zum Zweck:

- 1. des gemeinschaftlichen Einkaufs von Verbrauchsstoffen und Gegenständen des landwirthschaftlichen Betriebes für die als Mitglieder ange- schlossenen Genossenschaftler.
2. des gemeinschaftlichen Verkaufes landwirthschaftlicher Erzeugnisse.
Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter deren Firma, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern; sie sind in die Zeitchrift des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen aufzunehmen.
Der Vorstand zeichnet in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzusetzen.

Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft handeln und Erklärungen abgeben.
Der Vorstand besteht zur Zeit aus folgenden Personen: Ernst Jordan hier, Dr. Wilhelm Rodewald hier, Adolph Ausfeld in Giebichen, Ritterauspächter Jüdisch in Schilla und Geschäftsführer Oskar Söder in Schilla.
Das Geschäftsjahr ist das Rollenjahr. Die Hofsumme ist zu 300 Mark - dreißigbet Mark - festgesetzt.
Halle a. S., den 30. September 1890.
Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

Handelsregister des königlichen Amtsgerichts zu Halle a. S.
In unser Genossenschaftsregister, wofür unter Nr. 711 die Handelsgesellschaft in Firma:
„Stern & Pfefferling“ in Halle a. S. vermerkt ist, ist eingetragen:
Die Handelsgesellschaft ist durch gegenseitige Uebernahme aufgelöst.

In unser Firmenregister sind mit dem Sitze zu Halle a. S.
a) unter Nr. 1882 die Firma:
„Galleche Werkzeugmaschinen- Fabrik C. Meinel“
u. als Geschäftsführer der Ingenieur Ernst Meinel zu Halle a. S.;
b) unter Nr. 1883 die Firma:
„Z. Stern“
und als deren Inhaber der Viech- händler Solomon Stern zu Halle;
c) unter Nr. 1884 die Firma:
„Z. Pfefferling“
und als deren Inhaber der Viech- händler Sander Pfefferling zu Halle a. S.
eingetragen.

Gelöst ist:
Procurantenregister Nr. 353 die Pro- cura des Kaufmanns Alwin Röhren hier für die Firma
„Otto Weßhalb“ hier.
Halle a. S., den 3. Oktober 1890.
Königliches Amtsgericht, Abtheilung VII.

Im dem Konkursverfahren über das Privat-Vermögen des Auctions-Com- munitäts Paul Hindfleisch zu Halle a. S., Altmannsbors der wofür unter der Firma: Paul Hindfleisch be- stehenden offenen Handels-Gesellschaft ist zur Annahme der Schlichterung des Verwalters, zur Erhebung von Ein- wendungen gegen das Schlichterungs- gericht bei der Theilnahme zu berech- tigten Forderungen und zur Beschuldi- gung der Gläubiger über die nicht ver- werthbaren Vermögensstücke der Schlich- terung ist auf den
31. Oktober 1890 Vormitt. 11 Uhr
vor dem königlichen Amtsgerichte hier- selbst - Kleine Steinstraße 8, Zimmer Nr. 31 - bestimmt.
Halle a. S., den 6. Oktober 1890.
Große, Secretair,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts,
Abtheilung VII.

Bekanntmachung.
In dem Concursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Neu- wald Köhr in Wei mar soll bereits be- stimmte, zunächst die zu der Concurs- masse gehörige, in dem hier an Ort und in der Weidener-Allene gelegene, her- zugsamtlich eingerichtete, mit allem Com- fort der Neuzeit versehene, zur Zeit von dem Herrn Graf v. Örbz bewohnte
Villa
freiändig zu verkaufen.
Kaufinteressenten werden erucht, mit dem unterzeichneten Concursverwalter in Unterhandlung zu treten.
Wei mar, den 4. Oktober 1890.
Der Rechtsanwalt Leinhos,
Concursverwalter.

Ein solid gebautes Haus
nahe der Klinik zu verkaufen. Näheres
Krausenstraße 6, 1. Et. l.

